

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Frau Bundesrätin S. Sommaruga Bundeshaus West 3003 Bern

Versand per Mail an eazw@bj.admin.ch

Luzern, 30. September 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit.

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES ist eine interkantonale Fachund Direktorenkonferenz. Sie bezweckt die Behandlung und Koordination von Fragen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes und fördert die Zusammenarbeit unter den Kantonen, mit dem Bund und nationalen Organisationen.

Unsere Konferenz begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Kritisch zu würdigen ist einzig das Zustimmungserfordernis gemäss nArt. 30b Abs. 4 ZGB. Der Selbstbestimmung bezüglich der Änderung des amtlichen Geschlechts sollen keine neuen Hürden gesetzt werden; eine urteilsfähige Person soll selbständig legitimiert und nicht von Zustimmungen der gesetzlichen Vertretung abhängig sein. Die im Begleitbericht eingebrachte Analogie zu Art. 260 ZGB vermag nicht standzuhalten, denn die Erklärung der Änderung des amtlichen Geschlechts hat keinerlei Auswirkungen auf familienrechtliche Verhältnisse und ist jederzeit rückgängig zu machen. Entsprechend sollen die Hürden für eine solche Erklärung möglichst tief gehalten werden. Es ist ein höchstpersönliches Recht, das für die betroffenen Personen von grosser Bedeutung ist. Vom Zustimmungserfordernis des gesetzlichen Vertreters sowohl für urteilsfähige Minderjährige (Ziff. 1) wie für Urteilsfähige unter umfassender Beistandschaft (Ziff. 2) ist entsprechend abzusehen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES

Guldo Marbet Diana Wider,
Präsident Generalsekretärin